

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Lehmen - Fels- und Hangsicherung „Wandley““, Bahn-km 19,535 bis 20,035 der Strecke 3010 Koblenz - Perl - (DB-Grenze) in der Gemeinde Lehmen

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Grülingsstraße 4, 66113 Saarbrücken (Planfeststellungsbehörde) vom 07.07.2026, Az. 551ppw/181-2025#014 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 17.07.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 31.07.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

Vorhaben ID: E100644

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: kanzlei-sb1-ffm-sbr@eba.bund.de

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Lehmen - Fels- und Hangsicherung „Wandley““ in der Gemeinde Lehmen, im Landkreis Mayen-Koblenz, Bahn-km 19,535 bis 20,035 der Strecke 3010 Koblenz - Perl - (DB-Grenze), wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Neubau einer Steinschlagbarriere 1 an der Strecke 3010, Bahn-km 19,547 - km 19,594 mit einer Höhe von $\geq 3,5$ m und einer Länge von ca. 45 m,

Neubau einer Steinschlagbarriere 2 an der Strecke 3010, Bahn- km 19,600 - km 19,625 mit einer Höhe von $\geq 2,0$ m und einer Länge von ca. 25 m,

Neubau einer Steinschlagbarriere 3 an der Strecke 3010, Bahn-km 19,620 - km 19,648 mit einer Höhe von $\geq 2,0$ m und einer Länge von ca. 30 m,

Neubau einer Steinschlagbarriere 4 an der Strecke 3010, Bahn-km 19,645 - km 19,668 mit einer Höhe von $\geq 2,5$ m und einer Länge von ca. 25 m,
Neubau einer Steinschlagbarriere 5 an der Strecke 3010, Bahn-km 19,667 - km 19,712 mit einer Höhe von ≥ 5 m und einer Länge von ca. 45 m,
Neubau einer Steinschlagbarriere 6 an der Strecke 3010, Bahn-km 19,705 - km 19,760 mit einer Höhe von $\geq 5,0$ m und einer Länge von ca. 55 m,
Neubau einer Steinschlagbarriere 7 an der Strecke 3010, Bahn-km 19,755 - km 19,805 mit einer Höhe von $\geq 3,5$ m und einer Länge von ca. 50 m,
Neubau einer Steinschlagbarriere 8 an der Strecke 3010, Bahn-km 19,802 - km 19,882 mit einer Höhe von $\geq 2,5$ m und einer Länge von ca. 80 m,
Neubau einer Steinschlagbarriere 9 an der Strecke 3010, Bahn-km 19,880 - km 19,960 mit einer Höhe von $\geq 2,5$ m und einer Länge von ca. 80 m,
Neubau einer Steinschlagbarriere 10 an der Strecke 3010, Bahn-km 19,950 - km 20,000 mit einer Höhe von $\geq 5,0$ m und einer Länge von ca. 52 m,
Neubau einer Steinschlagbarriere 11 an der Strecke 3010, Bahn-km 20,000 - km 20,025 mit einer Höhe von $\geq 5,0$ m und einer Länge von ca. 26 m,
Neubau einer Böschungsstabilisierung 1 an der Strecke 3010 Bahn-Km 19,642 – 19,659 mit einer Fläche von ca. 80 m²,
Neubau einer Murgangbarriere 1 an der Strecke 3010 Bahn-Km 19,642 – 19,659 mit einer Fläche von ca. 12 m,
sowie naturschutz- und artenschutzrechtliche Maßnahmen.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: landschaftspflegerische Maßnahmen sowie vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Natur- und Artenschutz, den Gewässerschutz, den Denkmalschutz sowie die Unterrichtungspflichten.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

in Koblenz

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
in Koblenz**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Saarbrücken, 15.07.2026